

## **Statuten der Vereinigung Hausärztinnen und Hausärzte beider Basel (VHBB)**

### **1. Name und Sitz**

Die „Vereinigung Hausärztinnen und Hausärzte beider Basel“ (VHBB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er hat seinen Sitz am Praxisort des jeweiligen Präsidenten.

### **2. Zweck**

Die Vereinigung fördert eine qualitativ hoch stehende und kostenbewusste Hausarztmedizin zum Wohle der Bevölkerung. Sie unterstützt zudem Aus-, Weiter- und Fortbildung der Hausärzte sowie die Forschung in Hausarztmedizin. Sie befasst sich mit der kantonalen Standespolitik in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ärztesgesellschaften, insbesondere zur Wahrung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Hausärzte. Sie pflegt und fördert den Kontakt unter den Hausärzten und stellt den Kontakt zu den schweizerischen Fachgesellschaften sicher. Sie sind die kantonale Struktur des Berufsverbandes der Haus- und Kinderärzte Schweiz „Hausärzte Schweiz“ und anerkennen dessen Statuten. Sie vertritt die Interessen der Hausärzte gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Kostenträgern und der FMH.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1. Der Verein besteht aus Haus- und Kinderärzten der Region Basel.

3.2. Ordentliche Mitglieder der VHBB können sein:

- a) niedergelassene Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin (bzw. Allgemeinmedizin und/oder Innere Medizin)
  - b) niedergelassene Praktische Ärzte, die seit mindestens 5 Jahren hauptsächlich als Hausärzte tätig sind
  - c) niedergelassene Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
- Die ordentliche Mitgliedschaft bleibt auch nach Praxisaufgabe bestehen.

3.3. Ausserordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder von „Junge Hausärztinnen und -ärzte Schweiz, JHaS“ können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie in Baselstadt oder Baselland als Ärztinnen bzw. Ärzte tätig sind. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion und Anrecht auf alle Dienstleistungen der VHBB.

### **4. Mittel und Veröffentlichung**

4.1. Die Mittel des Vereins sind:

- a) die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
- c) weitere Einnahmen (wie z.B. Kongresserlöse)

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.2. Das offizielle Publikumsorgan für alle vereinsrelevanten Belange wird vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern mitgeteilt; alle Mitglieder müssen ohne weitere Kosten freien Zugang haben. Zur Zeit der Festlegung dieser Statuten ist das Vereinsorgan die „Synapse“.

## **5. Aufnahme und Ausschluss**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die

Mitgliederliste wird vom Sekretär geführt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist).
- c) durch Wegfall einer Bedingung für die Mitgliedschaft (vgl. Art. 4)
- d) durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.
- e) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschluss ohne Angaben von Gründen ist statthaft.

## **6. Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung, Art. 13)
- b) Die Generalversammlung (Art. 7)
- c) Der Vorstand (Art. 8)
- d) Die Rechnungsrevisoren (Art. 9)

## **7. Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche GV durchzuführen, wenn dies von mindestens zwei Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV muss schriftlich zuhanden des Vorstandes erfolgen. Die beantragten Traktanden müssen dem Antrag beigelegt werden.

## **8. Befugnisse der Generalversammlung**

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Statutenänderung (vgl. Art 12)
- Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 5)
- Genehmigung des Jahresberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget und Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder die vorliegenden Statuten eine geheime Abstimmung ausdrücklich vorsehen.

## **9. Der Vorstand**

**9.1 Wahl und Zusammensetzung:** Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine

Amtszeit von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Er besteht aus

dem Präsidium (Präsident und Vizepräsident oder 2 Co-Präsidenten) und dem Kassier. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann höchstens 7 weitere Mitglieder umfassen. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes werden nach Möglichkeit die an der Vereinigung beteiligten Fachgesellschaften berücksichtigt.

**9.2 Aufgaben:** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Je ein Vorstandsmitglied stellt den Kontakt zu den jeweiligen Fachgesellschaften (SGAM, SGIM, SGP) sicher.

Der Vorstand kann in unvorhergesehenen Angelegenheiten über einen Betrag von bis zu 10% der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz verfügen. Er kann Kommissionen, Ausschüsse und Delegierte bestimmen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und nimmt Anträge der Mitglieder entgegen.

**9.3 Beschlussfähigkeit:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

**9.4 Zeichnungsberechtigung:** Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.

**9.5 Entschädigung:** Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden gemäss separatem Spesenreglement für ihre Arbeit entschädigt.

## **10. Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

## **11. Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **12. Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder revidiert werden.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

## VEREINIGUNG HAUSÄRZTINNEN UND HAUSÄRZTE BEIDER BASEL

?

?

Vorstandsmitglieder:

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung der VHBB am 15.05.2007.

1. Revision durch die GV am 23.04.2009
2. Revision durch die GV am 11.02.2010
3. Revision durch die GV am 31.01.2013

Anmerkung zur Verwendung der männlichen Form:

Die Verwendung der männlichen Form für berufliche und funktionelle Bezeichnungen

erfolgte aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Mit den jeweiligen Bezeichnungen sind

immer auch die weiblichen Mitglieder gemeint.